

RS Vwgh 1990/9/19 90/03/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §75a;

VStG §44a litb;

Rechtssatz

Der Spruch eines Straferkenntnisses, aus dem eindeutig hervorgeht, daß durch die Tat § 75 a KFG verletzt worden ist, entspricht im Hinblick auf den zweiten Satz der genannten Bestimmung den Anforderungen des § 44 a lit b VStG, ohne daß es notwendig gewesen wäre, darin eine ausdrückliche Subsumption des gegen den Besch erlassenen Verbotes unter eine der litterae des § 75 a KFG aufzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990030132.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at